

BVERWG: Genehmigung zum betäubungslosen Schlachten für Muslime trotz Verfassungsänderung

Urteil des BVerwG vom 23.11.2006

Az.: 3 C 30/05

Quelle: Pressemitteilung Nr. 64/2006 des BVerwG vom 23.11.2006

Sound: Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das GG schließt es nicht aus, einem muslimischen Metzger eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten (Schächten) von Rindern und Schafen zu erteilen, um seine Kunden entsprechend ihrer Glaubensüberzeugung mit Fleisch zu versorgen.

Sachverhalt und Gründe: Das TierSchG verbietet grundsätzlich das betäubungslose Schlachten. Es sieht aber eine Ausnahmegenehmigung vor, um den Bedürfnissen der Angehörigen von Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Glaubensvorschriften den Genuss des Fleisches von Tieren verbietet, die vor der Schlachtung betäubt worden sind. Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und sunnitischer Muslim. Er lebt seit ca. 25 Jahren in der BRD und betreibt eine Metzgerei. Er macht geltend, zwingende religiöse Vorschriften untersagten ihm und seinen muslimischen Kunden den Verzehr von Fleisch vor der Schlachtung betäubter Tiere. Für die Versorgung seiner muslimischen Kunden erhielt er deswegen bis Anfang September 1995 Ausnahmegenehmigungen zum Schlachten ohne Betäubung. Unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 15.06.1995, mit dem die Versagung einer zur Versorgung von sunnitischen Muslimen mit Fleisch- und Wurstwaren begehrten Ausnahmegenehmigung für rechtmäßig befunden worden war, verweigerte der Beklagte dem Kläger die Erteilung weiterer Ausnahmegenehmigungen. Nach Erfolglosigkeit der hiergegen eingelegten Rechtsmittel erhob der Kläger Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Das BVerfG hob durch Urteil vom 15.01.2002 die klageabweisenden Gerichtsentscheidungen auf und verwies die Sache an das VG zurück. Es stellte fest, dass die Entscheidungen, die die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten ablehnten, den Kläger in seinen Grundrechten verletzen. Die Vorinstanzen haben daraufhin den Beklagten dem Grunde nach verpflichtet, dem Kläger eine Ausnahmegenehmigung zum Schlachten ohne vorherige Betäubung zu erteilen. Hiergegen hat der Beklagte Revision mit der Begründung eingelegt, mit der Einfügung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das GG hätten sich die Gewichte zugunsten des Tierschutzes verschoben.

Das BVerwG hat die Revision zurückgewiesen. Das Gesetz beabsichtige, sowohl den betroffenen Grundrechten als auch den Zielen des ethischen Tierschutzes Rechnung zu tragen. Dem diene die an enge Voraussetzungen zum Schutz der Religionsfreiheit geknüpfte Ausnahmevorschrift für ein betäubungsloses Schlachten. Hieran habe sich durch die Verankerung des Tierschutzes im GG nichts geändert. Eine andere Betrachtung würde einen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Vorrang des Tierschutzes bedeuten.

Anmerkung: Diese Entscheidung ist die erste Entscheidung zur Neufassung des Art. 20a GG und dürfte schon deshalb eine besondere Klausurrelevanz haben. Zugleich ist die Entscheidung in gewisser Weise eine „Ohrfeige“ für den Gesetzgeber. Der Tierschutz wurde in Art. 20a GG gerade als Reaktion auf die Schächtentscheidung des BVerfG aufgenommen. Ziel war, künftig das Schächten unterbinden zu können. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Es wäre nur dann erreichbar gewesen, wenn der Tierschutz zwingend Vorrang vor anderen Grundrechten wie der Religionsfreiheit hätte. Dies konnte der Gesetzgeber aber nicht ernsthaft gemeint haben, zumal dann im Hinblick auf Art. 79 III, 1, 20 GG die Wirksamkeit der Verfassungsänderung fraglich wäre.